

Erneuerung des Inselhafens Wangerooge (Landkreis Friesland)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.12 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Norden

Gutachtenersteller: LACON Landschaftsconsult GbR, Berlin

Maßnahmen: Erneuerung des Inselhafens Wangerooge
- Ausbau des Westanlegers

Unterlagen: Antrag des Antragstellers vom 08.10.2019 (Eingang: 11.10.2019) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.12 der Anlage 1 UVPG, dem folgende Unterlagen für die Vorprüfung beigefügt waren:

- Erläuterungsbericht des Antragstellers vom 02.10.2019 mit den Zeichnungen Blatt-Nr. 1f, 2b, 3 und 4b sowie Terminplan - V
- „Screening-Unterlage“ der LACON Landschaftsconsult GbR vom 27.09.2019 mit den Anhängen I bis VI und Übersichtskarte Biotope und Bauflächen
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Friesland vom 26.09.2019
- Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) vom 17.09.2019
- Schalltechnische Immissionsprognose der lux planung, Oldenburg, vom 07.10.2019

Überarbeitete schalltechnische Immissionsprognose der lux planung in der Fassung vom 04.02.2020

Ergänzend wurde die Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 18.08.2020 herangezogen.

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erneuerung des Inselhafens Wangerooge im Landkreis Friesland
Bek. d. NLWKN v. 28.09.2021
– 6 O 2 - 62025-817-011 –**

Die Niederlassung Norden der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG beabsichtigt den Ausbau des Westanlegers Wangerooge und hat als Trägerin des Vorhabens gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigten wasserbaulichen Maßnahmen dienen der Modernisierung des Westanlegers Wangerooge und unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben mit einem Gewässer Ausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG¹, das zur Änderung des Inselhafens Wangerooge und damit eines sonstigen Hafens i. S. d. Nummer 13.12. der Anlage 1 UVPG führt.

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		A

Für das geplante Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 3901)

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten, oben aufgelisteten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um die UVP-Vorprüfung abschließend durchführen und eine Entscheidung zur UVP-Pflicht treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Der Westanleger dient der Personenbeförderung und der parallelen Abwicklung des Güterverkehrsverkehrs auf der Nordseeinsel Wangerooge (Landkreis Friesland). Aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Personen- und Güterverkehr und veränderter Umweltbedingungen entspricht die vorhandene Leistungsfähigkeit des Hafens nicht mehr den Anforderungen. Um den insgesamt veränderten Anforderungen gerecht zu werden, soll eine Trennung des Personen- und Güterverkehrs erfolgen.

Die Niederlassung Norden der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG beabsichtigt daher den Ausbau des Westanlegers Wangerooge. Im Rahmen der Maßnahme soll der Westanleger im südlichen Bereich um ca. 10,00 m verbreitert und um ca. 13,00 m verlängert werden, so dass ca. 1.520 m² der Wasserfläche überbaut werden. Hierzu werden ca. 280 m Stahlspundwand (z. T. als Vorrammung vor die vorhandene Wand) hergestellt. Aufgrund nautischer und technischer Erfordernisse wird die Rampe für die verkehrenden Frachtschiffe der Inselversorgung in westlicher Richtung um ca. 8 m verbreitert.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist eine Erhöhung der künftig ca. 11.630 m² großen Hafenverkehrsfläche (einschl. Kaianlagen) um bis zu ca. 30 cm vorgesehen. Zur Gewinnung des für die Baumaßnahme benötigten Sandes (ca. 8.600 m³) wird im Hafen Wangerooge eine ca. 1,1 ha große Fläche beansprucht.

Der Ausbau des Westanlegers wird einen Zeitraum von zwei Sommer- und einem Winterhalbjahr in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit wird der Hafenbetrieb durch die Baumaßnahmen nicht wesentlich eingeschränkt. Ein Zusammenwirken der geplanten Baumaßnahmen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben steht nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG dargelegt.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt im Bereich der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen werden auf Grundlage vorhandener Daten beschrieben. Im Ergebnis handelt es sich dabei überwiegend um bereits anthropogen genutzte Bereiche wie Verkehrsflächen und das Hafengebiet.

Die Maßnahme selbst liegt außerhalb von Schutzgebieten. Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, der gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet ist, grenzt an den Vorhabenbereich an. Nach § 30 BNatSchG² i. V. m. § 24 NAGBNatSchG³ geschützte Biotop in Form von Grau- und Weißdünen grenzen direkt an die Baumaßnahmen an.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben eine Neuversiegelung von ca. 1.520 m² Wasserflächen im Hafengebiet vorgesehen.

Temporär wird darüber hinaus eine ca. 1,1 ha große Fläche innerhalb des Hafengebietes zur Sandgewinnung beansprucht. Das betroffene Sandgebiet liegt zwischen der westlichen Mole und dem Anleger und wird als zeitnah regenerierbar bewertet, d. h. es sind dazu keine Maßnahmen erforderlich.

Während der Bauphase kommt es zu Luft-, Schallimmissionen und Erschütterungen. Messbare dauerhafte Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch den geplanten Ausbau des Westanlegers jedoch nicht zu erwarten, ihnen wird mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie dem Einsatz von Baumaschinen nach aktuellem Stand der Technik (z. B. den Einsatz von Vibrationsrammen) entgegengewirkt.

Mit dem Vorhaben gehen keine geplanten Änderungen der Verkehrszahlen von Schiffen und deren Größe einher. Betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich daher auf die vorhandenen Vorbelastungen durch den Schiffs- und Anlagenbetrieb.

Die geschätzte Summe der ordnungsgemäß zu entsorgenden Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) 17 beträgt ca. 1.600 t. Davon werden ca. 1.500 t als nicht gefährliche mineralische Bauabfälle (Boden, Steine und Baggertgut) nach Abfallverzeichnisverordnung eingestuft. Infolge des Rückbaus der hochwasserfreien Plattform, die nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens beim NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 - ist, fallen ungefährliche Holz- und Stahlabfälle an, die überwiegend wiederverwendet werden können.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Zur Minimierung der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen besteht ein Notfallplan. Zur Sicherung der Baustelle bei Wind- und Sturmfluten werden für die vorhandenen Betriebsgeräte und Betriebsstoffe u. a. sturmflutgeschützte Räumlichkeiten im massiven Ersatzbau geschaffen.

Das geplante Vorhaben ist zwar mit Eingriffen in Natur und Landschaft (u. a. zusätzliche Flächeninanspruchnahme) verbunden, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter gleichwohl nachvollziehbar nicht prognostiziert. Die zuständigen Naturschutzbehörden (NLPV, Landkreis Friesland und NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg) bestätigen im Rahmen der dazu vorliegenden Stellungnahmen dieses Ergebnis.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Nach Darstellung in den vorgelegten Unterlagen und fachbehördlichen Stellungnahmen kann nach überschlägiger Prüfung („Sreening“) von einer Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG ausgegangen werden.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Bewertung wurden sämtliche im Erläuterungsbericht (N-Ports 2019, S. 5 ff.) aufgeführte Maßnahmen berücksichtigt. Insbesondere umfassen diese:

- Auswahl der Fläche für die Sandentnahme aus einem Bereich, der sehr stark einer dynamischen Entwicklung unterliegt; eine Entnahme von Sand wird dort in kurzer Zeit wieder durch Eigendynamik ausgeglichen;
- Einsatz eines wassergestützten Pontons mit Seilbagger und geräuscharmen Hochfrequenz-Vibrationsrüttler (resonanzfreier An- und Auslauf);
- Schutz von Schweinswalen durch Rammarbeiten die bis zum Juni eines Jahres abgeschlossen sein müssen bzw. im Juni zu unterbrechen sind;
- während des Personenumschlages (Bahn – Schiff) werden die Rammarbeiten aus Lärmschutzgründen jeweils unterbrochen;
- Baudurchführung einschließlich des Geräteeinsatzes wird durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) begleitet und gesichert.

Kompensationserfordernis

Obwohl erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG auszuschließen sind, wird es durch das Vorhaben zu Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG kommen. Dementsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuarbeiten.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und sonstigen zur Verfügung stehenden Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben mit den vorgeschlagenen Schutz- / Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Somit werden die Maßnahmen zum Ausbau des Hafens am Westanleger Wangerooge, die Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens beim NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 - sein werden, als **nicht** UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 28.09.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

Käding